

1639/AB XXI.GP
Eingelangt am: 2.2.2001
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1644/J - NR/2000 betreffend Einrichtung des Fach - hochschul - Lehrganges Geomatik Rottenmann, die die Abgeordneten Mag. Brunhilde Plank und Genossen am 6. Dezember 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Die Antragssteller sind berechtigt, bei Veränderung der Bedingungen einen neuen Antrag einzu-bringen.

Ad 2. und Ad 3.:

Der Fachhochschulrat ist eine unabhängige Behörde, welche die Anträge auf der Basis der gel - tenden gesetzlichen Grundlage sorgfältig zu prüfen hat.

Ad 4.:

Ich lehne Beeinflussungen einer unabhängigen Behörde ab.

Ad 5.:

Beim Verfahren auf Anerkennung von Fachhochschul - Studiengängen handelt es sich um ein Antragsverfahren. Anfragen beim Fachhochschulrat haben ergeben, dass der bezughabende An - tragsteller keine weiteren verfahrensrechtlichen Schritte gesetzt hat.

Ad 6.:

Die vom Ministerrat am 7. April 1999 beschlossene „Entwicklungs - und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II“ strebt für die Planungsperiode 1999/2000 bis 2004/05 die Konsolidierung der bestehenden Standorte an. Dieser Zielsetzung liegen sowohl wirtschaftliche als auch akademische Überlegungen zu Grunde: Einerseits wird erwartet, dass an konsolidierten Standorten synergetische Effekte wirksam werden, andererseits steht zu befürchten, dass die Entstehung eines adäquaten akademischen Umfelds an dislozierten Standorten erheblich schwieriger ist als an konsolidierten.

Ad 7.:

Im Verfahren zur Einrichtung von FH - Studiengängen ist das Qualitätsprüfungsverfahren des Fachhochschulrates, das im positiven Fall zur Anerkennung führt, von der Entscheidung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu trennen, die der jeweils aktuellen Entwicklungs - und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich folgt.

Ad 8.:

Diese Beurteilung hat der Fachhochschulrat, gemäß der Verfassungsbestimmung des § 7 Abs. 4 FHStG weisungsfrei zu treffen.

Ad 9.:

Diese Ansicht von ExpertInnen ist dem Fachhochschulrat bei einer neuerlichen Antragstellung vorzulegen und von diesem zu beurteilen.